

VERSAMMLUNGSBERICHTE**Deutsche Kinotechnische Gesellschaft.**

121. ordentliche Sitzung. Berlin, 24. Januar 1934.

Vorsitzender: Prof. Dr. Forch, Berlin.

Prof. Dr. Eggert, Wolfen: „Über die Körnigkeit photographischer Schichten.“

Während der Kinotechniker unter der Körnigkeit eines kinematographischen Bildes etwas Dynamisches versteht, nämlich das Kribbeln des Bildes, legt Vortr. seinen Ausführungen über die Körnigkeit den statischen Begriff zugrunde, das Strukturhafte, das man bei der Herstellung einer Vergrößerung eines Negativs beobachtet. Über die dynamische Körnigkeit wird man erst dann etwas aussagen können, wenn man sich über ihre Vorstufe, die statische Körnigkeit, klar ist. Für die Bestimmung der Körnigkeit interessiert nur das entwickelte Korn, nicht die ursprüngliche Körnung des Bromsilbers. Die Aufgabe, die Körnigkeit zu bestimmen, ist nicht neu, auch die Lösungen sind hier und da schon in Angriff genommen. Vortr. greift hier von zwei heraus, die Methode, die auf das Jahr 1902 zurückgeht und von *Schaum* und *Bellach* geschaffen wurde, sowie die aus dem Jahre 1909 stammende Methode von *Callier*. *Schaum* und *Bellach* haben Korn für Korn dimensionsmäßig unter dem Mikroskop ausgemessen, *Callier* benutzte für seine Angaben die Tatsache, daß eine entwickelte photographische Schicht das auffallende Licht streut; Vortr. hat mit seinen Mitarbeitern Dr. A. Küster und Dr. R. Schmidt versucht, diese beiden Methoden miteinander zu verbinden.

Wenn man eine photographische Schwärzung im parallelen Licht mißt, bekommt man nach *Callier* andere Schwärzungswerte, als wenn man die gleiche Stufe im diffusen Lichte ausmißt, und zwar bekommt man im parallelen Licht eine größere Schwärzung. Vortr. und seinen Mitarbeitern ist es nun gelungen, ein Verfahren zu finden, um die beiden Schwärzungen mit einer Messung zu erhalten. Es wurde ein Schwärzungsmesser mit Graukeil und Photozelle geschaffen, und mit dieser Apparatur wurde an einer Anzahl photographischer Schichten der *Callier*-Quotient (Schwärzung im parallelen Licht : Schwärzung im diffusen Licht) bestimmt. Als Maß der „Körnigkeit“ wurde dabei der mit dem Faktor 100 multiplizierte Logarithmus des *Callier*-Quotienten genommen. Die auf diese Weise ermittelten Werte geben gleichzeitig die visuelle Körnigkeit gut wieder: Personen, die gewohnt sind, photographische Schichten auf ihre Körnigkeit zu beurteilen, haben die gleiche Reihenfolge der untersuchten Schichten festgestellt. Um nun die Brücke vom *Callier*-Effekt zu den Messungen von *Schaum* und *Bellach* zu schlagen, wurde ein Film geteilt, in einer Schicht die Körnigkeit nach dem *Callier*-Quotienten gemessen, in der anderen Schicht der mittlere Durchmesser unter dem Mikroskop bestimmt. Die Punkte lagen alle auf einer geraden Linie, d. h. der Korndurchmesser ist dem Körnigkeitsmaß proportional. —

Dr. R. Schmidt: „Über einige photographische Meßinstrumente unter Verwendung der Photozelle.“

Vortr. berichtet über einige Instrumente, die bei der Agfa entwickelt wurden: Das „Granulometer“ für die Bestimmung

der Körnigkeit mit Hilfe des *Callier*-Effektes, ferner den „Sensitographen“ für rasche, vollautomatische Aufnahme von Schwärzungskurven und endlich den „Gammagraphen“ für die wiederholte Kontrolle eines ganz bestimmten Gammawertes eines Sensitometerstreifens.

Berliner Bezirksgruppe des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Kommissarischer Vorsitzender: Prof. Korn.

2. Februar 1934.

Dr. B. Schulze, Staatl. Materialprüfungsamt, Berlin-Dahlem: „Fluoreszenzmikroskopische Untersuchungen an Papierfaserstoffen.“

Vortr. berichtet über die im Staatl. Materialprüfungsamt gemeinsam mit Dr. E. Göthel durchgeföhrten Untersuchungen der Fluorescenzerscheinungen von Papierfasern im Zeisschen Lumineszenzmikroskop (Dunkelfeldbeobachtung) nach Anfärbung mit fluoreszierenden Farbstoffen. Sehr viele basische, einige Säurefarbstoffe und wenige substantive Farbstoffe fluorescieren. Von den basischen Farbstoffen zeigte Rhodamin 6 GD extra die besten Ergebnisse. Wenn durch Betrachtung der ungefärbten Probe festgestellt ist, daß kein ungebleichter, an der blauvioletten Fluorescenz kennlicher Sulfitzellstoff vorliegt, so ist in einem Nadelholzzellstoffgemisch eine Schätzung des Anteils an gebleichtem Sulfitzellstoff gegenüber Natronzellstoff auf Grund der Anfärbung mit Rhodamin 6 GD extra möglich. In einem Gemisch der drei schwer zu unterscheidenden japanischen Fasern Gampi, Mitsumata und Kodzu kann der Anteil an Kodzu auf Grund der gelbgrünen Fluorescenz nach Anfärbung mit Rhodamin 6 GD extra annähernd geschätzt werden. Die geeigneten Säurefarbstoffe sind Sulforhodamin G und Brillantsulfoflavin FF; liegt in einem Nadelholzzellstoffgemisch kein ungebleichter Sulfitzellstoff vor, so läßt sich bei Anfärbung mit Sulforhodamin G ungebleichter Natronzellstoff durch weinrote Fluorescenz von gebleichtem, grüngelb erscheinendem Sulfitzellstoff und Natronzellstoff im wesentlichen abtrennen. Die günstigsten Ergebnisse bei den substantive Farbstoffen wurden mit Brillantdianilgrün G und Geranin G erhalten; letzter liefert ebenfalls einen Anhalt für den Nachweis von ungebleichtem Natronzellstoff. Während die anderen Farbstoffe hauptsächlich auf die chemischen Behandlungen bei der Zellstoffherstellung (Aufschlußart, Bleiche) ansprechen, scheint Brillantdianilgrün G auf die physikalische Beschaffenheit (Dichte) der Zellmembran zu reagieren, indem unabhängig von Kochart und Bleiche bei Nadel- und Laubholzzellstoffen eine Differenzierung von Frühholz- und Spätholzfasern hervortritt. Die unterschiedliche Fluorescenzfarbe von Weißschliff und Braunschliff nach Anfärbung mit Brillantdianilgrün G ermöglicht bei Lederpappeln und Brauholzpapieren die Feststellung geringer Zusätze von Weißschliff. Durch abweichende Fluorescenzfarbe mit Rhodamin 6 GD extra hervortretende Hautsetzen an Fasern von weichem ungebleichtem Sulfitzellstoff stellen wahrscheinlich Reste einer durch den Kochprozeß größtenteils zerstörten äußeren Hautschicht dar.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Schutzmfang und Gegenstand eines Patents. Nach den Ausführungen in der Begründung der Entscheidung der Beschwerde-Abteilung, Senat II, des Patentamts vom 16. Oktober 1933¹⁾ ist es Aufgabe des Patentamts, im Erteilungsverfahren nicht nur den Gegenstand, sondern auch den Schutzmfang, soweit als möglich, festzustellen. Die Bestimmung des Schutzbereichs des Patents ist nach *Isay* Sache der ordentlichen Gerichte. Diese Grundsätze wurden, abgesehen von wenigen Abweichungen, vom Patentamt und vom Reichsgericht eingehalten. Trotz der in der Begründung der Entscheidung des Patentamts genannten Reichsgerichtsentscheidung aus den Jahren 1910 bis 1916 war es in Wirklichkeit so, daß im Verletzungsstreit der Patentanspruch unberücksichtigt blieb und mit Hilfe eines Sachverständigen auf Grund des Standes der Technik

am Tage der Anmeldung des Patents sein Schutzbereich ausgelegt wurde. Dabei ergab sich in recht vielen Fällen, daß der Sachverständige, infolge seiner Unkenntnis in patentrechtlichen Fragen bei der Auslegung von Vorveröffentlichungen, die auch das Patentamt im Erteilungsverfahren berücksichtigt hat, zu einem der Ansicht des Patentamts entgegengesetzten Standpunkt kam, der dann der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegt wurde.

Die Grundsätze von *Isay* sind von *Lutter*, der einen Unterschied zwischen „Gegenstand des Patents“ und „Umfang des Patentschutzes“ nicht anerkennt, in seinem Kommentar mit Recht bekämpft worden, ohne daß ihm die Rechtsprechung gefolgt ist. Das Patentamt lehnt sich mit Recht in obengenannter Entscheidung an die Auffassung von *Lutter* an und gibt in klarer Weise zu erkennen, daß es für sich das Recht in An-

1) Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1933, S. 263

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

spruch nimmt, den Schutzmfang eines Patents im Patentanspruch festzulegen.

Nur in einem Punkt ist die Begründung der Entscheidung des Beschwerdesenats nicht richtig, insofern, als der erkennende Senat den Standpunkt vertritt, daß etwas, das bereits in den Schutzbereich eines Patents fällt, nicht in einem jüngeren Patent unter Schutz gestellt werden könne. Es ist, wie allgemein anerkannt, ohne weiteres möglich, daß eine in den Erfindungsbereich eines älteren Patents fallende Lösung der dem älteren Patent zugrunde liegenden Aufgabe, die einen besonderen technischen Fortschritt bedeutet und nur durch Aufwendung von erforderlicher Tätigkeit gefunden wurde, dem Patentschutz zugänglich ist²⁾. Dieses Patent ist alsdann von dem älteren Patent abhängig, d. h. der Inhaber des Patents kann also ohne Genehmigung des Inhabers des älteren Patents seine Erfindung nicht benutzen. Die in der in Frage stehenden Entscheidung des Patentamts vertretene Auffassung, daß das ausschließliche Benutzungsrecht eines Patentinhabers auch tatsächlich immer ein ausschließliches Recht sein müsse, ist also nicht richtig.

Im übrigen kann das ausschließliche Benutzungsrecht nach § 4 des Patentgesetzes auch noch verkümmert werden durch das Vorbenutzungsrecht nach § 5 des Patentgesetzes und durch öffentliches Recht.

[GVE. 8.]

Grenzen der Warnungen vor Patentverletzungen. In einem Urteil vom 8. Juli 1933³⁾ hat der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts im Gegensatz zu dem Urteil vom 16. Mai 1930 des 2. Zivilsenats des Reichsgerichts, aber in Übereinstimmung zu früheren Entscheidungen, entschieden, daß ein Patentinhaber, der vor einer Verletzung seines Patents warnt, widerrechtlich handelt, wenn er dabei dem Schutzmfang eine zu weitgehende Bedeutung beimißt. Abweichend von der obengenannten Entscheidung aus dem Jahre 1930 kommt es dabei auf den guten Glauben des Warnenden nicht an. Dieser Entscheidung ist m. E. insofern beizutreten, als ein Eingriff in das Rechtsgut eines eingerichteten Gewerbebetriebes nur dann zulässig ist, wenn der Warnende sein Recht zu warnen auch auf ein tatsächlich vorhandenes Recht stützt. Macht er durch seine Warnung ein Recht geltend, das über das tatsächliche Recht hinausgeht, so handelt er wider eigenes Recht, also widerrechtlich, und seine Handlung ist daher unzulässig. Ob eine solche Handlung gutgläubig oder bösgläubig erfolgt, kann daran nichts ändern, denn es ist ausgeschlossen, ein fehlendes Recht durch die Gutgläubigkeit des Warnenden zu ersetzen. Gut- oder Bösgläubigkeit kann nur Bedeutung haben für eine Schadensersatzklage, nicht aber für eine Unterlassungsklage. Aufgabe des Gerichtes bei der Unterlassungsklage kann nur sein, ob objektiv festzustellen, wie weit das Schutzrecht des Warnenden auf Grund seines Patentes reicht und inwieweit danach seine Warnung berechtigt ist. Dazu ist allerdings nicht nur die Zuziehung eines technischen Sachverständigen schlechthin, sondern in höherem Maße als bisher die Zuziehung eines auch patentrechtlich geschulten technischen Sachverständigen notwendig.

[GVE. 7.]

Heranziehung der Erteilungsakten und des Standes der Technik zur Feststellung des Gegenstandes der Erfindung. Wie bereits aus dem Schrifttum hervorgeht, sollen die Erteilungsakten eines Patents, also der ganze Schriftwechsel zwischen Anmelder und Patentamt und evtl. dem Einsprechenden und Beschwerdeführenden, nur in den seltensten Fällen zur Feststellung des Gegenstandes der Erfindung herangezogen werden. Das Patent muß sonst so verstanden werden, wie es sich der Öffentlichkeit darstellt⁴⁾. Wenn die Erteilungsakten herangezogen werden, müssen sie auch auf Verzichte und absichtlich verfügte Einschränkungen hin durchgesehen werden.

Diese Ansicht wird auch jetzt wieder durch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 28. Oktober 1933 bestätigt⁵⁾. Nach ihr sind die Erteilungsakten und der Stand der Technik zur Beurteilung des Gegenstandes der Erfindung nur in dem Falle heranzuziehen, wenn er (der Gegenstand der Erfindung) aus dem Gesamtinhalt der Patentschrift nicht zweifelsfrei hervor-

2) Vgl. z. B. Lutter, Patentgesetz 1928, S. 72.

3) Juristische Wochenschrift 1933, S. 2906.

4) Krause, Patentgesetz 1931, S. 85, oben.

5) Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1934, S. 26.

geht. Bei dem betreffenden Patent handelt es sich um ein Atmungsgerät mit einem Atmungsbeutel. Es war aber unklar, was im Sinne des Patents ein solcher Beutel bedeutet. Außerdem herrschte Unklarheit über den Begriff der nach dem Patent benutzten Zwischenglieder. Die Erteilungsakten und der Stand der Technik waren also zu berücksichtigen. [GVE. 12.]

Über die Zulässigkeit der Nebenintervention im Nichtigkeitsstreit. Es ist grundsätzlich anerkannt, daß die in der Zivilprozeßordnung vorhandene Möglichkeit der Nebenintervention in der Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Zurücknahmeklage Anwendung findet. Es kann also derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei siegt, dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten. Der Nebenintervent genießt im wesentlichen die Stellung einer Partei im Streit und kann auch selbständig Rechtsmittel einlegen.

In dieser Nichtigkeitsklage war ein Dritter dem Kläger als Nebenintervent mit der Begründung beigetreten, daß er selbst eine Nichtigkeitsklage gegen das gleiche Patent erhoben habe, die bis zur Entscheidung des vorliegenden Streites ausgesetzt worden sei. Es liege dem Nebeninterventen daran, zu verhindern, daß ein der gegenwärtigen Klägerin ungünstiges Urteil ergehe, weil dieses ihm die Weiterverfolgung der eigenen Klage abschneiden oder sehr erschweren würde.

Das Reichsgericht hat entschieden, daß hierdurch ein rechtliches Interesse noch nicht begründet werde, denn ein solches setzt voraus, daß der Streitgehilfe mit Bezug auf ein Rechtsverhältnis, worin er zu den Parteien oder zum Gegenstande des Rechtsstreites steht, durch eine unrichtige Entscheidung benachteiligt oder gefährdet wird. Im vorliegenden Falle liege vielmehr nur ein tatsächliches Interesse des Nebeninterventen am Siege des Nichtigkeitsklägers vor, denn wenn vielleicht auch die Klagebegründung in beiden Nichtigkeitsklagen mehr oder weniger übereinstimmt, so ergäbe sich hieraus noch keine rechtliche Wirkung des im vorliegenden Patentstreit ergehenden Urteils auf den vom anderen Verfahren betroffenen Rechtsstreit des Nebeninterventen. Die Nebenintervention sei daher unzulässig, (Reichsgericht vom 12. November 1932. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 340.)

[GVE. 31.]

Beanspruchung der Priorität einer Anmeldung. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 1. Juli 1933⁶⁾ ist nun endgültig festgelegt, daß bei Beanspruchung der Priorität gemäß der Pariser Union nur das Datum der ersten Anmeldung beansprucht werden kann, nicht aber etwa die Priorität für spätere Anmeldungen desselben Anmelders für denselben Gegenstand in anderen Ländern. Man vertrat im deutschen Schrifttum zeitweise die gegenteilige Ansicht, der sich auch das Reichspatentamt anschloß⁷⁾. Nach dem obigen Urteil des Reichsgerichts soll der Anmelder nicht die Möglichkeit haben, die für Patente vorgesehene Prioritätsfrist von zwölf Monaten über diese Frist zu verlängern, indem er zur Sicherung des Altersranges statt der ältesten Anmeldung eine jüngere benutzt. Ob die erste Anmeldung zu einem Patent führt, ist gleichgültig. Die zeitlich erste Anmeldung begründet auf alle Fälle das Prioritätsrecht.

[GVE. 6.]

Titelverleihung. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 73) können Titel an besonders verdiente Beamte, ferner an Personen der freien Wissenschaft und Kunst, anderer freier Berufe sowie der Wirtschaft verliehen werden. Es sollen z. B. nach längerer Dienstzeit die Hochschulprofessoren und Leiter wissenschaftlicher Institute den Titel Geheimer Rat, die Chemiker als Oberregierungsräte oder Regierungsräte an den höheren Reichsbehörden (Reichspatentamt, Reichsgesundheitsamt, Chemisch-Technische Reichsanstalt) den Titel Geheimer Regierungsrat erhalten, wie dies vor 1920 der Fall war.

[GVE. 10.]

Entziehung des Doktor- oder Lizentiatengrades (Runderlaß d. Preuß. Ministers f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung — U I 2261 v. 4. Oktober 1933 — Auszug). Es ist erwünscht, daß Inhabern des Doktor- oder Lizentiatengrades einer Preußi-

6) Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1933, S. 288.

7) Ebenda 1914, S. 10.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

schener Hochschule, die wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt sind, der Grad von der Hochschule gemäß der Promotionsordnungen entzogen wird. Dies ist bisher nicht immer geschehen, da die Hochschulen von der Verurteilung keine Kenntnis erhalten haben. Der Preuß. Minister d. Innern hat angeregt, daß die Hochschulbehörden von jeder Promotion der Ortspolizeibehörde, bei der der Doktorand angemeldet ist, Kenntnis geben, damit diese in die Lage versetzt wird, der Hochschule jede Verurteilung mitzuteilen. [GVE. 5.]

Amtszeit des Rektors bei den Technischen Hochschulen Berlin, Hannover, Aachen, Breslau (Erlaß d. Preuß. Ministers f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung v. 16. Dezember 1933 — U I 34 030 — Auszug). Die Feier der Rektoratsübergabe wird auf den 30. April eines jeden Jahres gelegt, um sowohl der Lehrer- als auch der Studentenschaft die Teilnahme an den allgemeinen Feiern der nationalen Arbeit am 1. Mai zu ermöglichen. [GVE. 4.]

Zum Branntweinmonopol. Bekanntmachung des Reichsmonopoliats für Branntwein (V 7010/B 2 — 2634 III). Die auf Grund des § 3, Abschn. I, Abs. 1, der „Technischen Bestimmungen“ vom Jahre 1933 (Reichsministerialbl. S. 551) zu verwendenden „Tafeln für die amtliche Weingeistermittelung“ sind erschienen und am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Die früheren Tafeln dürfen von diesem Tage ab nur unter Berück-

sichtigung der in einem Sonderdruck zusammengefaßten Ergänzungen verwendet werden. Der buchhändlerische Vertrieb der Tafeln und des Sonderdrucks ist R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35, übertragen worden.

[GVE. 9.]

Chemische Lebensmitteluntersuchungsanstalten. Das Öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu Kreuznach ist aufgehoben. Sein Amtsbezirk ist dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Koblenz zugefallen. — Das Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu Königberg vereinigt worden. — Das Öffentliche Chemische Untersuchungsamt Witteln ist aufgelöst worden. [GVE. 11.]

Eichordnung. Durch Verordnung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1123) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 39) nebst Ergänzungen vom 27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 143) und 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 247) über Eichung geändert. Die neuen Vorschriften beziehen sich auf die Eichung von Längen- und Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längen- und Flächenmessung sowie auf die Messung von Flüssigkeiten, und zwar sowohl für wissenschaftliche als auch technische Untersuchungen. [GVE. 3.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

IX. Internationaler Kongreß
für reine und angewandte Chemie.

Madrid, 5. bis 11. April 1934.

Gemeinschaftsfahrten nach Madrid.

Abfahrt von Aachen 30. März, Rückkehr 17. April.

Abfahrt von Straßburg 31. März, Rückkehr 16. April.

Um möglichst vielen Mitgliedern die Fahrt nach Madrid zu erleichtern, haben wir uns mit dem Reisebüro Cook (bzw. deren Berliner Vertretung, dem Weltreisebüro Union G. m. b. H., Berlin W 8, Unter den Linden 22) in Verbindung gesetzt, dem von der Kongreßleitung in Madrid die Reisevorbereitungen übertragen sind.

Die Gemeinschaftsfahrten umfassen folgendes:

- a) für Teilnehmer aus Nord-, Ost- u. Mitteldeutschland **Bahnfahrt** (Aachen/Herbesthal, Grenze — Paris — spanische Grenzstation Irun, II. Kl., Irun — Madrid — Barcelona — Port Bou, Grenze, I. Kl., Port Bou — Paris — Aachen, Grenze, II. Kl.);
- b) für Teilnehmer aus Süd- und Mitteldeutschland **Bahnfahrt** (Hinfahrt: Straßburg — Lyon — Port Bou, Grenze, II. Kl., Port Bou — Barcelona — Madrid, I. Kl.; zurück auf demselben Wege, in Spanien I. in Frankreich II. Kl.).

Hotelunterkunft in erstklassigen Häusern (billige Hotels sind in Spanien nicht zu empfehlen).

Verpflegung (in den Hotels das Frühstück, während der Bahnfahrten Mittag- und Abendessen im Speisewagen). (Während der Aufenthalte an den verschiedenen Plätzen wurden keine Vereinbarungen über Verpflegung getroffen, um die Teilnehmer nicht zu binden).

Beförderung vom Bahnhof zum Hotel und umgekehrt mit Hotelomnibus oder Autotaxi.

Dolmetscher zur besonderen Verfügung in Paris. Außerdem zur Auskunftserteilung an den Bahnhöfen Irun, Madrid, Barcelona und Port Bou.

Gesamtpreis:

- a) vom Aachen zurück bis Aachen:
RM. 353,50 bei einer Beteiligung von 15 Personen,
RM. 378,— für Einzelreisende;
- b) von Straßburg zurück bis Straßburg:
RM. 336,— bei einer Beteiligung von 15 Personen,
RM. 342,— für Einzelreisende (bei verlängerter Reisedauer RM. 22,— Zuschlag).

Meldeschluß 12. März. Etwa bis 17. März noch eingehende Meldungen können evtl. noch berücksichtigt werden. Reisepläne und Teilnahmeverbindungen werden auf Abruf von der Geschäftsstelle des V. d. Ch. zugesandt.

Visum erforderlich für Spanien, Frankreich und Belgien. Der VdCh. ist bei Beschaffung der Visa behilflich, der auch die nötigen Unterlagen beschafft. Einzusenden sind 5 Photos.

Anmeldungen an die Geschäftsstelle erbeten.

RUNDSCHEIN

Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts. Die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., hat in anerkennenswerter Weise nochmals einen Betrag von RM. 100 000,— gestiftet, der wiederum für Notstipendien an bedürftige und besonders tüchtige Chemiker nach Abschluß des Studiums verwandt werden soll. Die Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts ist gebeten worden, die Verteilung dieser Stipendien vorzunehmen. Die Richtlinien und Fragebogen für die Stipendienerteilung können von der Geschäftsstelle der Justus Liebig-Gesellschaft in Leverkusen I. G.-Werk angefordert werden. Die Stipendiengesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, ausgefüllter Fragebogen und Empfehlungen der Lehrer und des Institutedirektors) bis spätestens 3. April 1934 bei der vorerwähnten Geschäftsstelle einzureichen, damit die Prüfung der Anträge durch den Liebig-Stipendien-Ausschuß schnellmöglichst vorgenommen werden kann und die bewilligten Stipendien bereits vom 1. Mai ab in Kraft treten können. (4)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. A. Franke, derzeitiger Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Wien, langjähriges Vorstandsmitglied des Bezirksvereins Österreich des V. d. Ch., feierte am 19. Februar seinen 60. Geburtstag.

E. Grunwald, Berlin, Prokurist der Schering-Kahlbaum A.-G. und Leiter der Patentabteilung, feierte am 1. März sein 40jähriges Dienstjubiläum.

Habiliert: Dr. J. A. Müller, bisheriger Privatdozent an der Universität Halle, für pharmazeutische Chemie und Nahrungsmittelchemie an der Universität Erlangen.

Dr. F. A. Henglein, Vorstand des Anorganischen Forschungslaboratoriums der I. G. Farbenindustrie A.-G. Leverkusen, hat einen Ruf als o. Prof. und Direktor des Instituts für chemische Technik an der Technischen Hochschule Karlsruhe ab 1. April 1934 angenommen.

Berufen: Oberreg.-Rat Dr. W. Weißner, Physikalisch-Technische Reichsanstalt Berlin, als a. o. Prof. für technische Physik an die Technische Hochschule München.

Prof. Dr. J. Meisenheimer, Ordinarius der allgemeinen Chemie an der Universität Tübingen, wurde zum korrespondierenden Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung gewählt.

Prof. Dr. C. Schwalbe (Holz- u. Zellstoffchemie und -Industrie), Leiter des Holzforschungsinstituts an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, hat seine Emeritierung beantragt.

Gestorben: E. Rath, Inhaber der Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Vial & Uhlmann, Frankfurt a. M., am 21. Februar im Alter von 60 Jahren.